

Hegegemeinschaften in Deutschland

GESCHICHTE, RECHTLICHER
RAHMEN UND POSITIONEN DER AKTEURE



Alle Achtung
vor unseren Tieren.



Autoren:

Dr. Andreas Kinser
Ernst-Georg Justin Kirchhoff
Hilmar Frhr. v. Münchhausen

1. Auflage
Oktober 2012
Deutsche Wildtier Stiftung
Billbrookdeich 216
22113 Hamburg
www.DeutscheWildtierStiftung.de

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck auch auszugsweise verboten

Printed in Germany 2012

ISBN 978-3-936802-14-6

Gestaltung Eva Maria Heier

Gedruckt auf 100% Altpapier

Zitiervorschlag:

DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (2012): Hegegemeinschaften in Deutschland - Geschichte, rechtlicher Rahmen und Positionen der Akteure. ISBN 978-3-936802-14-6, 16 S.

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
2	DIE ENTSTEHUNG VON HEGEGEMEINSCHAFTEN	5
3	DER RECHTLICHE RAHMEN	6
3.1	BUNDESJAGDGESETZ	6
3.2	LANDESJAGDGESETZE	6
3.3	HEGERICHTLINIEN & MUSTERSATZUNGEN	6
4	STIMMEN DER AKTEURE ZU HEGEGEMEINSCHAFTEN	8
4.1	BUND & NABU	10
4.2	BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER JAGDGENOSSENSCHAFTEN UND EIGENJAGDBESITZER	11
4.3	BUNDESVERBAND DEUTSCHER BERUFSJÄGER	11
4.4	DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT	12
4.5	DEUTSCHER JAGDSCHUTZ-VERBAND	12
4.6	ÖKOLOGISCHER JAGDVERBAND	14
5	FAZIT UND EIN BLICK NACH VORN	14
6	LITERATUR	15



1 Einleitung

In Deutschland kommen etwa 200.000 Stück Rotwild auf etwa 25 % der Fläche der Bundesrepublik vor. Wäre sein Lebensraum nicht durch die Zerschneidung der Landschaft und durch politische Vorgaben zusammengeschrumpft und würde sich der Rothirsch gleichmäßig über das Land verteilen, so ergäbe sich eine theoretische Wilddichte von 5 Stück Rotwild je 1.000 ha. Gleichzeitig leben in Deutschland aber durchschnittlich 2.300 Menschen (!) je 1.000 ha. Auf jeden Hirsch und auf jedes Stück Kahlwild kommen damit je über 400 Einwohner, die den Lebensraum des Rotwildes auf ganz unterschiedliche Weise nutzen, sei es durch Erholung und Freizeit, Jagd oder Forstwirtschaft. Unvermeidbar kommt es dadurch auf beiden Seiten zu Konflikten. Für den Rothirsch bedeutet jeder Mensch in seinem Lebensraum eine potentielle Gefahr und damit erhöhte Aufmerksamkeit und manchmal Flucht. Dies führt zu einem weiteren, indirekten Lebensraumverlust, der das Rotwild an seinem arttypischen Verhalten, nämlich der Nutzung halboffener Landschaften, fast überall hindert. Auf der anderen Seite stillt das Rotwild seinen Nahrungsbedarf zu großen Teilen durch die Nutzpflanzen des Menschen und wird damit zum „Schädling“. Der Konflikt zwischen Hirsch und Mensch sollte damit Grund genug dafür sein, dass sich die unterschiedlichen Nutzergruppen im Rothirsch-Lebensraum zusammenschließen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, die Hirsch wie Mensch bestmöglich gerecht werden. Allerdings: Die Hegegemeinschaften von heute erfüllen diesen Anspruch bisher nicht!

Die Hegegemeinschaften von heute sind in den meisten Fällen ein Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten, die die Bejagung der jeweiligen Wildarten gemeinsam organisieren. Jagdreviere haben in Deutschland eine durchschnittliche Größe von nur wenigen 100 ha, was einem Bruchteil von dem tatsächlich benötigten Lebensraum eines Stückes Rotwild entspricht. Dies war bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts Anlass für einige Revierinhaber, die Schalenwildarten mit einem großen Raumbedarf revierübergreifend zu hegen. Dieser Gedanke blieb bis heute die Motivation für Hegegemeinschaften in Deutschland. Sie geben sich Abschussrichtlinien und legen jährlich die Höhe des Abschusses fest.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Geschichte der Hegegemeinschaften und fasst den derzeitigen rechtlichen Rahmen des Bundes und der Länder zu diesem Thema zusammen (Stand 2012). Außerdem gibt sie einen Überblick über die Positionen verschiedener Akteure zum Thema Hegegemeinschaften, die im Rahmen einer Studie im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung erhoben wurden. Diese Broschüre will damit einen Beitrag dazu leisten, die Hegegemeinschaften von heute für die Herausforderungen von morgen zu wappnen. Dabei wird es um die Zusammensetzung von Hegegemeinschaften gehen, um ihre Kompetenzen und ihr Selbstverständnis. Die Konflikte zwischen Hirsch und Mensch müssen gelöst werden, um dieser Wildart in unserer Kulturlandschaft eine dauerhafte Zukunft zu geben.

2 Die Entstehung von Hegegemeinschaften

Die Jagdausübung ist wie das Jagdrecht selbst einem steten Wandel unterworfen. Beide unterliegen nicht nur der gesellschaftlichen Willensbildung, sondern sollten auch den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse widerspiegeln. Im Gegensatz dazu liegt der Ursprung der Hegegemeinschaften in den privaten Interessen benachbarter Revierinhaber. Erst ein halbes Jahrhundert nach der Bildung der ersten Hegegemeinschaften übernahm der Gesetzgeber die Idee der gemeinschaftlichen Hege. Ihre Entwicklung ist dabei vor allem eine Konsequenz aus den Fehlern der vorangegangenen Jahrzehnte.

Mit der Revolution von 1848 wurde das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden. Jedermann, der Ländereien besaß, konnte nun Rotwild jagen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt zogen sich die meisten Schalenwildarten endgültig in die großen Waldgebiete zurück. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem weite Regionen Europas bereits rotwildfrei waren, wurde das Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht getrennt. Seitdem müssen Grundstücke, die eine bestimmte Mindestgröße nicht erreichen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefasst werden. Durch das sächsische Jagdgesetz vom 1. Juni 1925 wird mit dem § 5 erstmals die Pflicht zur Hege erwähnt (LEONHARDT 2008). Dadurch kam es in den nachfolgenden Jahren zur Gründung von Hegeringen durch lokale Jagdverbände. Sie hatten zum Ziel, Hegemaßnahmen und Abschüsse gemeinschaftlich abzustimmen. Diese Hegeringe sind die Vorläufer unserer heutigen Hegegemeinschaften. Das 1934 erlassene Reichsjagdgesetz regelte die Bewirtschaftung des Rotwildes und anderer Wildarten neu und führte Jagd- und Schonzeiten ein, die sich an der Biologie des jeweiligen Wildes orientierten (GOESER 2004).

Eine der ersten Bewirtschaftungsrichtlinien veröffentlichte Ernst von Eschwege bereits 1905 als Merkblatt für den Rotwildabschuss im Harz. Dieses Merkblatt war eine bebilderte Abschussrichtlinie, die den Jagdausübungsberechtigten als Abschussempfehlung dargereicht wurde. In der Folge identifizierte Friedrich Vorreyer die Kernprobleme der Rotwildjagd im Harz. Hierzu gehörten der falsche, zu sehr auf jagdbare Kronenhirsche gerichtete Abschuss, eine zu große Wilddichte, mangelnde Fütterung sowie der fehlende Kontakt zu Nachbarn und den benachbarten Verwaltungen durch die territoriale Zerrissenheit des Harzes. Dies waren für ihn die Gründe für die schlechte Geweihqualität der Harz-Hirsche. Im Jahr 1954 gründete sich schließlich der Rotwildring Harz (POHLMEYER 2004). Diese Gründung sah der Oberlandforstleiter Friedrich Vorreyer, mit Unterstützung durch den Kreisjägermeisters Michaelis-Braun, als einzige Möglichkeit für eine von Erfolg gekrönte Bewirtschaftung des Rotwildes im Harz.

Die erste Hegegemeinschaft könnte jedoch in Schleswig-Holstein gegründet worden sein: Der bis heute durchgehend existierende „Rotwildring Barlohe“ entstand am 26.02.1922 durch den Zusammenschluss von sechs Privatrevieren und der Preußischen Oberförsterei Barlohe. Der Rotwildring „Rotwildgebiet Hessischer Spessart“ besitzt dagegen ein Kassenbuch des „Rotwild-Jagdverbandes-Spessart e.V.“ aus den Jahren 1928 bis 1935. Dieser löste sich jedoch im Jahre 1935 wieder auf. Am 17. April 1953 kam es dann zu einer wiederholten konstituierenden Sitzung des Rotwildring „Rotwildgebiet-Spessart e.V.“. Bis 1957 arbeitete dieser Rotwildring ohne Satzung, jedoch mit einer Aktennotiz, die eine Absprache zwischen der Unteren Jagdbehörde und der Forstabteilung des Regierungspräsidiums beinhaltete und die Ziele und das Wirken des Rotwildrings beschrieb (HOPP 1984).

Eine weitere, sehr früh gebildete Hegegemeinschaft ist der Rotwildring Hasselbusch in Schleswig-Holstein. Dieser wurde am 27. Oktober 1933 durch den Oberförster Hollander nach intensiven Gesprächen und mit der Unterstützung des Pinneberger Landrats gegründet. Ziel dieser Gründung war der Erhalt eines nunmehr geringen Restbestandes an Rotwild, der nach verheerenden Waldbränden in den angrenzenden Feldjagden stark zu Schaden ging und daraufhin stark reduziert wurde. In den darauf folgenden zehn Jahren wurde ein heruntergeschossener Rotwildbestand mit extrem ungünstigem Geschlechterverhältnis, schlechtem Altersklassenaufbau bei den Hirschen und geringen Trophäen zu einem stabilen, gesunden und vitalen Rotwildbestand entwickelt (HEWICKER 2000).

Ab 1976 taucht der Begriff der Hegegemeinschaften schließlich auch in den Gesetzestexten auf. Mit der zweiten Änderung des BJagdG wird dabei an die bereits existierenden Hegeringe und die ersten gegründeten Hegegemeinschaften angeknüpft. Mit der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 liegen das Jagdrecht und damit die Kompetenz für Regelungen zu Hegegemeinschaften nunmehr bei den Bundesländern.

Heute existieren schätzungsweise etwa 500 Hegegemeinschaften in Deutschland. Nicht berücksichtigt werden dabei Hegeringe aus Bayern, welche ortsüblich auch als Hegegemeinschaften bezeichnet werden. Die Hegeringe bilden in den anderen Bundesländern üblicherweise die kleinste Organisationseinheit der Landesjagdverbände. Die Größe der Hegegemeinschaften schwankt heute je nach Abgrenzung und Vorkommen zwischen 5.000 und 100.000 Hektar.

3 Der rechtliche Rahmen

3.1 Bundesjagdgesetz

Nachdem sich bereits in den 1920er Jahren erste Zusammenschlüsse von benachbarten Jagdrevieren zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Hege gebildet hatten, taucht der Begriff der Hegegemeinschaft erst viel später im Bundesjagdgesetz (BJagdG) auf. Mit der zweiten Änderung des BJagdG von 1976 wird an die bereits existierenden Hegeringe und die ersten gegründeten Hegegemeinschaften angeknüpft. Unter § 10a BJagdG heißt es:

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagd Ausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Länder bestimmen, dass für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagd Ausübungsberechtigten zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft bilden, falls diese aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 erforderlich ist und eine an alle betroffenen Jagd Ausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der zuständigen Behörde, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

An anderer Stelle heißt es weiter:

§ 21 Abschussregelung

(2) (...) Innerhalb von Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen, die der Hegegemeinschaft angehören. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. (...)

Die Novellierung des BJagdG von 1976 unterstreicht die Pflicht der Wildhege aus dem § 1 BJagdG. Allerdings bildet die Hegegemeinschaft demnach keine dem einzelnen Jagdbezirk übergeordnete Organisationseinheit, sondern ist grundsätzlich als ein freiwilliger, privatrechtlicher Zusammenschluss zum Zwecke der Wildhege vorgesehen. Im Einzelfall können Hegegemeinschaften auch durch einen Verwaltungsakt entstehen, also von Amts wegen gebildet werden. Hervorzuheben ist die Regelung im § 21 BJagdG, nach der die Abschusspläne innerhalb von Hegegemeinschaften im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern der Eigenjagdbezirke aufzustellen sind. Der Verweis auf die Zuständigkeit der Länder unterstreicht den Charakter des BJagdG als ehemaliges Rahmengesetz für die Gesetzgebung der Länder. Konkrete Regelungen zu den Aufgaben, Abgrenzungen und der Organisation von Hegegemeinschaften fehlen damit im BJagdG völlig.

3.2 Landesjagdgesetze

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist in Deutschland seit der Föderalismusreform 2006 ein der Abweichungsgesetzgebung der Länder unterliegendes Gesetz. Damit ist das Jagdrecht Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Den Ländern wurden so große Spielräume bei der Ausgestaltung der Landesjagdgesetze ermöglicht, die auch die Bildung von Hegegemeinschaften betreffen. Mit Ausnahme von Berlin und dem Saarland haben alle Bundesländer die Möglichkeit ergriffen, die Rahmengesetzgebung des Bundes im Fall des § 10a BJagdG zur „Bildung von Hegegemeinschaften“ zu erweitern. Diese erweiterten Regelungen betreffen unter anderem die Frage der möglichen Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften, ihre Rechtsform, Zusammensetzung und Aufgaben oder die Rolle der Jagdbehörden.

Das BJagdG und die meisten Landesjagdgesetze sehen die Bildung von Hegegemeinschaften ausdrücklich zum Zwecke der Hege vor. Nach § 1 Abs. 2 BJagdG hat die Hege zum Ziel, einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten und seine Lebensgrundlagen zu pflegen und zu sichern. Hegegemeinschaften stellen somit in den Augen des Gesetzgebers ausdrücklich ein Instrument dar, mit dessen Hilfe die Bestandsdichten und Sozialstruktur der Wildarten gelenkt werden soll.

Der überwiegende Teil der Bundesländer hat explizite Aufgaben der Hegegemeinschaften im jeweiligen Landesjagdgesetz definiert. Am häufigsten werden die Wildbestandsermittlung, die Abschussplanerstellung und das Hinwirken auf seine Erfüllung sowie die Abstimmung und Durchführung von Hegemaßnahmen genannt.

Über diese Aufgaben hinaus werden die Sicherung eines an den Lebensraum angepassten Wildtierbestandes oder die direkte Umsetzung einer Wildbewirtschaftungsrichtlinie nur selten genannt. In Brandenburg werden die Bewertung der Streckenergebnisse und die Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen des vorbeugenden Seuchenschutzes als explizite Aufgaben der Hegegemeinschaften aufgeführt. Die „Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften“ in Hessen nennt auch das Erarbeiten von Lebensraumgutachten als Aufgabe. In Baden-Württemberg haben Vertreter der Hegegemeinschaft eine beratende Stimme bei den Sitzungen des Kreisjagdamtes, sofern es sich in den Sitzungen um die Abschussplanung handelt.

Einer der wichtigsten Punkte für den Einfluß und die Kompetenz von Hegegemeinschaften ist ihre Rechtsform und damit verbunden die Frage nach einer freiwilligen oder einer verpflichtenden Mitgliedschaft. Diese Fragen werden von den Gesetzgebern der Länder sehr unterschiedlich gehandhabt. In Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen existiert eine Pflichtmitgliedschaft. Hier haben die Hegegemeinschaften teilweise die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angenommen. Diese ist



Tabelle 1: In den Jagdgesetzen der Länder und des Bundes konkret genannte Aufgaben der Hegegemeinschaften

		Landesjagdgesetze																
		D	BW	BY	BL	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Aufgaben	Wildbestandsermittlung			x		x									x			x
	Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne			x		x			x	x		x			x			x
	Hegemaßnahmen abstimmen und durchführen			x		x			x	x		x			x			x
	Abschussplanerstellung			x		x			x	x		x		x	x	x		x

BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BL = Berlin; BB = Brandenburg; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NI = Niedersachsen; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen; X = Aufgabe wird genannt



3.3 Hegerichtlinien & Mustersatzungen

ein Zwangszusammenschluss natürlicher Personen, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt und deren Mitglieder Einfluss auf die Willensbildung haben. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird auf Grundlage eines Gesetzes errichtet und damit im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Zusammenschluss kraft Hoheitsakt ernannt. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind rechtsfähig und somit im Prozess selbst aktiv- und passivlegitimiert. Dies bedeutet, dass sie klagen, aber auch verklagt werden können. Der Vorstand der Hegegemeinschaft vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich (NIEDING 2012). Im Gegensatz dazu bilden Hegegemeinschaften in den anderen Ländern einen privatrechtlichen Zusammenschluss. Durch die mögliche Anerkennung bzw. Bestätigung von Hegegemeinschaften hat der Gesetzgeber ermöglicht, dass diese privatrechtlichen Zusammenschlüsse über die zur Hegegemeinschaft gehörenden Grundflächen bestimmen können. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine Satzung. Darüber hinaus können Hegegemeinschaften den Status eines Vereins oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) annehmen. Diese Rechtsformen sieht das Land Hessen auch unter der verpflichtenden Mitgliedschaft der Mitglieder für seine Hegegemeinschaften vor.

Unterschiedliche Regelungen existieren zwischen den Landesjagdgesetzen auch zur **Rolle der Jagdbehörden**. Ihre Hauptaufgabe gegenüber den Hegegemeinschaften ist in den meisten Ländern deren Anerkennung (BW, BY, BB, HH, MV, NI, RP, ST, SH, TH). Sollte es nicht zur Bildung einer Hegegemeinschaft kommen, können die Jagdbehörden in einzelnen Ländern auf deren Bildung hinwirken (BW, BB, HB, HH, HE, NW). Daneben sind die Jagdbehörden für die Abnahme der Abschusspläne zuständig.

Hegegemeinschaften **grenzen** sich räumlich entweder durch die in manchen Bundesländern festgesetzten Rotwildbezirke oder aber durch den angenommenen Lebensraum der zu hegenden Population ab. Hierbei wird der Definition der Legislative zufolge der Lebensraum bestimmt durch die Lage, die landschaftlichen Verhältnisse und natürlichen Grenzen der Jagdreviere.

Als **Mitglieder der Hegegemeinschaften** sind in den meisten Bundesländern zunächst nur die Jagd ausübungsberechtigten der betroffenen Jagdreviere vorgesehen, in Brandenburg zusätzlich noch die zuständigen Forstbehörden. Weitere fachkundige Personen können zum Teil auch als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden. Mit dem neuen Hessischen Jagdgesetz vom Juni 2011 sind auch Eigenjagdbesitzer, Jagdgenossenschaftsvorsitzende sowie Vertreter eines Forstamtes, dessen Jagdfläche im Einzugsgebiet der Hegegemeinschaft liegt Mitglieder der Hegegemeinschaft. Weitere fachkundige Personen können hier als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. In Rheinland-Pfalz und Thüringen haben Eigenjagdbesitzer und Vertreter der Jagdgenossenschaften je eine beratende Stimme.

Grundlage für die Anerkennung von Hegegemeinschaften durch die Jagdbehörden ist eine Satzung. Für diesen Zweck haben einige Bundesländer bzw. Landesjagdverbände **Mustersatzungen** für Hegegemeinschaften bereitgestellt (BB, HE, NI, NW, RP, SN, SH, TH). In anderen Bundesländern wird der Mindestinhalt solcher Satzung bereits im Landesjagdgesetz festgelegt. Diese Mustersatzungen können neben den notwendigen Paragraphen für die Gültigkeit der Satzung im Einzelfall weitere Punkte enthalten, die praktische Fragen der Jagdausübung regeln. Hierzu gehören bspw. eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Wildfolgevereinbarung, Regelungen zur Anlage von Fütterungen und Kurrungen oder Regelungen zur Abwicklung von Wildschäden. Erstaunlicherweise enthalten diese Satzungen jedoch kaum konkrete Disziplinarmaßnahmen, die bei Fehlverhalten der Mitglieder anzuwenden sind.

Der Abschuss des Wildes in den Hegegemeinschaften wird neben den gesetzlichen Vorgaben vor allem durch die Hege- und Bejagungsrichtlinien gesteuert. Durch sie werden unter anderem die Kriterien für den Wahlabschuss und die anzustrebende Wilddichte festgelegt. Durch die örtlichen Lebensraumbedingungen kann dabei nicht zuletzt die Wilddichte zwischen den Hegegemeinschaften voneinander abweichen. Hegerichtlinien, die für ein oder sogar mehrere Bundesländer gelten, sind daher meist eher allgemein formuliert.

Inhaltlich lassen sich die Hege- und Bejagungsrichtlinien in zwei Kategorien einteilen: In der ersten Kategorie wird viel Wert auf Selektion bei der Bejagung des Wildes gelegt und die Abschusskriterien sind eher detailliert. Die zweite Kategorie legt besonderen Wert auf die Abschussplanerfüllung und es existieren einfache Abschusskriterien.

Tabelle 2: Mitglieder der Hegegemeinschaften in den Bundesländern

		BW	BY	BL	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
ordentliche Mitglieder	Jagdausübungsberechtigte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
ordentliche Mitglieder	Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaftsvorsitzende							x									
ordentliche Mitglieder	Vertreter eines Forstamtes							x									
außerordentliche Mitglieder	Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaftsvorsitzende		x		x							x		x			x
außerordentliche Mitglieder	untere Forstbehörde				x												
außerordentliche Mitglieder	Vertreter eines Forstamtes																
außerordentliche Mitglieder	fachkundige Personen							x									
außerordentliche Mitglieder	Wald-Wild-Kommission									x							
außerordentliche Mitglieder	Rotwilsachverständige										x						

4 Stimmen der Akteure zu Hegegemeinschaften

Die Lebensräume des Rotwildes und anderer Wildarten werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Nutzergruppen beeinflusst. Trotzdem werden die Hegegemeinschaften in fast allen Ländern bisher ausschließlich durch die Jagdausübungsberechtigten gebildet. Um zu erfahren, wie die Positionen der relevanten Interessensgruppen gegenüber Hegegemeinschaften aussehen, wurde im Rahmen einer Studie im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung (KIRCHHOFF 2012) die unterschiedlichen Akteure aus Verbänden und Berufsvertretungen mit folgenden Fragestellungen konfrontiert:

1. Ist die aktuelle Gesetzesgrundlage zu Hegegemeinschaften aus der Sicht Ihres Verbandes zufriedenstellend?
2. Sollte eine flächendeckende Zwangsmitgliedschaft in Gebieten mit Rotwildvorkommen angestrebt werden?
3. Sind Ihrer Meinung nach die Mitglieder Ihres Verbandes ausreichend in den bestehenden Hegegemeinschaften mit einem befriedigenden Mitspracherecht vertreten?
4. Sollten nach Meinung Ihres Verbandes weitere Akteure in das Tagesgeschäft der Hegegemeinschaften einbezogen werden?
5. Handelt es sich bei Hegegemeinschaften um eine veraltete Institution?

Die Antworten der Akteure werden in der Folge alphabetisch geordnet und in gekürzter Form wiedergegeben¹.

4.1 BUND & NABU



Sowohl der BUND als auch der NABU haben trotz telefonischer Nachfrage keine Stellungnahme zum Thema Hegegemeinschaften abgegeben. Da jedoch die klassischen Naturschutzverbände immer wieder als mögliche Mitglieder zukünftiger Hegegemeinschaft genannt werden, soll ihre Sicht auf das Rotwild und damit auch auf Hegegemeinschaften im Folgenden anhand von Veröffentlichungen widergespiegelt werden. Die Zusammenfassung basiert auf Vorträgen von Uwe Krüger (BUND) und Gregor Beyer (NABU) aus dem Jahr 2000.

KRÜGER ist der Meinung, dass lediglich ein kleiner Teil der Naturschützer überhaupt eine klare Meinung zum Rotwild hat. Dies erkläre auch die Tatsache, dass Positionspapiere der klassischen Naturschutzverbände zum Thema Rotwild lediglich in Ausnahmefällen existieren (KRÜGER 2000). BEYER unterteilt diese kleine Interessengruppe innerhalb der Naturschutzverbände in drei Strömungen: Die

erste Gruppe sieht das Rotwild als einen Schädling, der Waldbiotope nachhaltig schädigt oder gar zerstört. Die zweite Gruppe sieht im Rotwild einen Landschaftsgestalter, der Zustände früherer besserer Zeiten ohne menschlichen Einfluss zurückbringen kann. Die dritte Gruppe sieht im Rotwild die Rolle des Wildbrettlieferanten, welcher eine wertvolle natürliche Ressource darstelle, die es nachhaltig zu nutzen gelte (BEYER 2000).

Die Beobachtung, dass die klassischen Naturschutzverbände eine zurückhaltende und im konkreten Fall diverse Haltung zum Umgang mit dem Rothirsch haben könnte auch der Grund für die ausbleibenden Stellungnahmen zum Thema Hegegemeinschaften sein.

4.2 Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer



Jagdgenossen mit Sitz und Stimme in Hegegemeinschaften wie in den Jagdbeiräten!

Eine starke Stimme der Grundeigentümer in den Jagdbeiräten und Hegegemeinschaften ist wichtig. (...) Die BAGJE fordert ihre Mitglieder auf, sich aktiv in dieses Gremium einzubringen. Außerdem setzt sich die BAGJE für eine gleichberechtigte Mitwirkung der Jagdrechtsinhaber mit Sitz und Stimme in den Hegegemeinschaften ein. Für eine nachhaltige Wildbewirtschaftung können Hegegemeinschaften ein sinnvolles Instrument sein, Entscheidungen in diesem Gremium dürfen jedoch nicht ohne die Jagdrechtsinhaber getroffen werden.

4.3 Bundesverband Deutscher Berufsjäger²



Ich halte es für durchaus sinnvoll, zukünftig Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu installieren (...). In diesen Hegegemeinschaften müssen alle betroffenen Jagdausübungsberechtigten automatisch (...) Mitglied werden. Die flächige Ausdehnung solcher Konstrukte muss Lebensraumbezug haben und wird im Idealfall ca. 25.000 ha umfassen. Bei der Hegegemeinschaft ist im besten Fall als jagdliches Kompetenzzentrum (...) und zur Geschäftsführung ein Revierjäger angestellt. Wichtig ist, dass diese Hegegemeinschaft Instrumente zur Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele an die Hand bekommt und gegebenenfalls jagdliche Kompetenz „vor Ort“ (Revierjäger, Förster) eingebunden werden kann. (...) Sinnvoll kann eine zusätzliche Bestellung von Rotwilsachverständigen (...) sein.

¹ Die vollständige Studie kann bei der Deutschen Wildtier Stiftung bezogen werden.

² Bei dieser Stellungnahme handelt es sich um die persönliche Einschätzung von Bernd Bahr, Vorsitzender des Bundesverbands Deutscher Berufsjäger.



Auszug aus einer Richtlinie zur Hege und Bejagung des Rotwildes
(...) Gemessen wird bei den Augsprossen vom Oberrand der Rosen bis zur Sprossenspitze, bei den anderen Sprossen einschl. Wolfssprossen vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels zwischen Sprossen- und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft, bis zur Sprossenspitze, bei Enden vom Punkt, an dem die Winkelhalbierende des Winkels der Enden- und Stangenachse auf den Stangenaußenrand trifft, bis zur Endenspitze; das Maßband folgt den Krümmungen der Sprossen und Enden. (...)

4.4 Deutscher Forstwirtschaftsrat

▲● Aus unserer Sicht ist nicht zuletzt aufgrund der vergleichsweise großflächigen Lebensraumnutzung (...) des **DFWR** Rotwildes eine revierübergreifende Koordination von Hege und Bejagung durchaus sinnvoll und notwendig. Grundsätzlich können Hegegemeinschaften hierfür u. a. durch eine gemeinsam abgestimmte Abschussplanung einen wichtigen Beitrag leisten.

Gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG ist auch seitens einer Hegegemeinschaft dabei zu beachten, dass die (Rot-) Wildbestände den landeskulturellen Verhältnissen angepasst sind und Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (...) möglichst vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft im Regelfall überall dort zielführend, wo Interessen der Grundeigentümer der jeweiligen Jagdflächen im Wesentlichen gleichgerichtet sind und wo auch die Jagdausübungsberechtigten entsprechend handeln. Anders ausgedrückt: Bei einer divergierenden Interessenlage der Beteiligten kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Hegegemeinschaft zielführend arbeitet. Insofern sind mögliche Ansätze zu einer Zwangsmitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft aus unserer Sicht strikt abzulehnen, da eine solche nicht zwangsläufig mit der Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer der jeweiligen Jagdflächen in Einklang gebracht werden kann.

4.5 Deutscher Jagdschutz-Verband

🌿 (...) Die Rotwildhegegemeinschaften bieten die notwendige Möglichkeit, den Ansprüchen des Rotwildes in der heutigen, stark anthropogen geprägten Umwelt annähernd gerecht zu werden und gleichzeitig die Belange aller Nutzergruppen zu berücksichtigen. Die Hegegemeinschaft soll in Selbstverwaltung eine Satzung und ggf. eine Geschäftsordnung sowie für ihr Gebiet ein Rotwildkonzept erstellen und für dessen Implementierung Sorge tragen. Im Idealfall wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch die Untere Jagdbehörde das Konzept verbindlich. (...)

(...) Die langfristige Absicherung der Rotwildvorkommen in Deutschland basiert auf Verantwortung und Mithilfe der Grundeigentümer (...). Zentrale fachliche Instanz zur Erhaltung einer Rotwildpopulation unter Einbindung der betroffenen Grundeigentümer ist die Hegegemeinschaft. Jeder Jagdausübungsberechtigte sollte es zum Wohle der Tierart als persönliche Verpflichtung ansehen, Mitglied in der Hegegemeinschaft zu sein (...). Eine

enge Abstimmung mit weiteren Akteuren und deren Einbindung (z.B. Natur- und Artenschutz, (...) und Tourismus) ist wichtig zur Erreichung der Zielsetzung des Rotwildkonzeptes.

(...) Hegegemeinschaften erlauben es bspw. ausreichend große Wildruhezonen auszuweisen und Wildäsungsflächen anzulegen. (...) Eine abgestimmte Abschussplanung sowie eine wildökologisch sinnvolle Raumplanung sind dabei für alle Interessensgruppen von Nutzen. Es ist daher zentrale Aufgabe der Hegegemeinschaften, sich mit den Nutzergruppen (...) über die Größe der Rotwildpopulation ihres Gebietes zu verständigen. Maßstab hierfür ist die Habitattauglichkeit (...) sowie eine artgerechte Populationsgröße und -aufbau. (...)

Die Arbeit der Hegegemeinschaften ist in die jagdliche Öffentlichkeitsarbeit zu integrieren. Lebensraum- und Artenschutzaspekte sowie regionale Projekte sollen kompetent in die Lehr- und Hege-schauen einbezogen werden (...). Auch andere Nutzergruppen über Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte hinaus sollen von der Hegegemeinschaft über deren Ziele und Inhalte informiert werden. (...)

(...) Die zur artgerechten Hege und Bejagung des Rotwildes sowie zur Lebensraumgestaltung und Schadensminimierung erforderlichen Instrumente müssen auch durch rechtliche Regelungen gestärkt werden. (...) eine Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Hegegemeinschaften ist unerlässlich. Die Inhalte und Aufgaben einer Rotwildhegegemeinschaft können wie folgt definiert werden:

1. Abstimmung der Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren (...)
2. Erarbeitung eines revierübergreifenden Rotwildkonzeptes sowie Berücksichtigung und Umsetzung wildbiologischer und ökologischer Erkenntnisse (...)
3. Eine gemeinschaftliche Ermittlung des Wildbestandes und der Raumnutzung
4. Evtl. eine gemeinschaftliche Erhebungen von Wildschäden in Feld und Wald
5. Abstimmung der Abschusspläne (...) Kontrolle des Abschusses (ggf. körperlicher Nachweis allen erlegten Rotwildes).
6. Erfassung und Auswertung der Strecke nach Anzahl, Alter und Geschlecht.
7. Fachliche Zuarbeit zu den Landesjagdverbänden (...)
8. Förderung und Einhaltung der Belange des Arten- und Tierschutzes, des Natur- und Umweltschutzes.
9. Ggf. Unterstützung wildbiologischer und jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte.
10. Öffnung der Hegegemeinschaft für eine Diskussion mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.



4.6 Ökologischer Jagdverband³



(...) Rotwildringe und Hegegemeinschaften sind in Rheinland-Pfalz flächendeckend vorhanden. In Rheinland-Pfalz haben sie bisher nicht das gehalten, was man sich von ihnen versprochen hat. Sie sind daher verstärkt in die Verantwortung zu nehmen. Klare Zielvereinbarungen sind mit allen Beteiligten zu treffen. Dazu ist es notwendig, dass alle die Vorgaben akzeptieren und offen und ehrlich miteinander umgehen. Dies ist auch ein wesentlicher Schritt, Revieregoismen abzubauen und revierübergreifendes Denken und Handeln zu fördern. Im ersten Schritt müssen die Schalenwildbestände auf die tragbare Dichte reduziert werden. Um den Jagddruck zu minimieren, sind effiziente Jagdmethoden zu wählen. Die Intervalljagd ist konsequent zu nutzen. (...) Bei Ausnutzung aller Möglichkeiten kann die Jagdzeit auf das Rotwild reduziert und somit ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung des Jagddrucks geleistet werden.

(...) Nach der Änderung des Landesjagdgesetzes 2010 werden die Hegegemeinschaften in Rheinland-Pfalz gerade gebildet und erhalten weitgehende Kompetenzen, aber auch Verpflichtungen. Die ersten konstituierenden Sitzungen zeigen, dass grundsätzlich kein Sinneswandel in den Köpfen der Verantwortlichen stattgefunden hat. (...) Insbesondere die Einflussmöglichkeiten der Grundeigentümer als eigentlicher Inhaber des Jagdrechts sind zu verbessern.

Aus dem ÖJV-Vorschlag zur Novellierung des BJagdG von 2001:

§ 10a Hegegemeinschaften:

„Der Paragraph soll ersatzlos gestrichen werden. Hegegemeinschaften dienten in der Vergangenheit in erster Linie der Bevormundung der Jagdausübungsberechtigten und der Inhaber des Jagdrechts. Mit ihrer Gründung und im Umgang mit ihnen ist ein enormer bürokratischer Aufwand verbunden. (...)“

(...) Als Resümee können aus Sicht des ÖJV Hegegemeinschaften in der gegenwärtigen Situation nur dann sinnvoll sein, wenn sie sich als Bejagungsgemeinschaften verstehen, die das Ziel haben, angepasste Wildbestände herzustellen.

³ Der ÖJV hat die Umfrage u.a. mit Hilfe eines Positionspapieres des ÖJV Rheinland-Pfalz und der Stellungnahme des ÖJV zur Änderung des BJagdG aus dem Jahr 2001 beantwortet.

5 Fazit und ein Blick nach vorn

6 Literatur

Im Vergleich zu anderen Ländern haben Hegegemeinschaften in Deutschland eine lange Tradition. Durch politische Rahmenbedingungen, soziale Strukturen und die naturräumlichen Gegebenheiten haben sich vielfältige Formen entwickelt. Ein wesentlicher Grund für diese Vielfalt liegt in der Gesetzgebungskompetenz der Länder: Ihnen wurden mit der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 wesentliche Spielräume bei der Gestaltung des Jagdrechts eingeräumt. So kommt es, dass Hegegemeinschaften in den meisten Ländern privatrechtliche Zusammenschlüsse ohne wesentliche Kompetenzen, in Rheinland-Pfalz aber Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und damit hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen haben. In manchen Ländern existieren Hegegemeinschaften nur für einzelne Schalenwildarten und in anderen Ländern betreut die Hegegemeinschaft alle Schalenwildarten der Region. Doch so vielfältig die Aufgaben und die Kompetenzen der Hegegemeinschaften sind, so einseitig ist ihre Mitgliederstruktur: In fast allen Ländern besteht sie lediglich aus den Jagdausübungsberechtigten. Die Hegegemeinschaft ist dadurch häufig nicht viel mehr als eine „Abschussgemeinschaft“. Das Bundesjagdgesetz versteht jedoch unter dem Begriff „Hege“ ausdrücklich auch die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen der Wildtiere. Eine reine Abschussgemeinschaft wird dieser Aufgabe nicht gerecht.

Ein erweiterter Hegebegriff, oder das „Wildtiermanagement“, umfasst alle arteigenen Ansprüche der Wildarten und wägt sie mit den unterschiedlichen Nutzungsinteressen des Menschen an dem Wildtierlebensraum ab. Doch „der Umgang mit Wildtieren ist vergleichsweise einfach – schwierig ist der Umgang mit den beteiligten Menschen“. Das wusste der US-amerikanische Forstwissenschaftler und Wildbiologe Aldo Leopold bereits Mitte des 20. Jahrhunderts. Die Hegegemeinschaft der Zukunft sollte daher alle Nutzergruppen einschließen, die den Lebensraum der Wildtiere beeinflussen. Allen voran müssen die Inhaber des Jagdrechts als ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft über Maßnahmen der Hege, sei es durch Bejagung oder durch Lebensraumverbesserung, mitentscheiden. Erst wenn sich die Hegegemeinschaft von der Abschuss- zu einer Nutz- und Schutzgemeinschaft entwickelt hat, kann sie zu vernünftigen Lösungen beim Konflikt um Wald und Wildeinfluss gelangen. Um diese umsetzen zu können, benötigen die Hegegemeinschaften der Zukunft jedoch erweiterte Kompetenzen. Besonders das Fehlen von Sanktionsmöglichkeiten ist eines der größten Hemmnisse für die Durchsetzungskraft heutiger Hegegemeinschaften.

In Hegegemeinschaften, die Wildbestände im Konsens der Nutzergruppen bejagen und schützen und ihr Handeln in der Öffentlichkeit vertreten, liegt auch ein wesentlicher Schlüssel für die Erweiterung von Rotwildlebensräumen. Denn einige Länder begründen das Vorhandensein von Rotwildbezirken mit ungelösten Problemen innerhalb der existierenden Vorkommen. Ein großer Fortschritt wäre schließlich erreicht, wenn sich auch die Naturschutzakteure aus Verbänden und Behörden in Hegegemeinschaften für unsere großen Wildtiere engagieren und damit ihrem Anspruch, die Interessen von Natur und wildlebenden Arten zu vertreten, gerecht werden.

- BEYER, G. (2000): Das Rotwild als Beispiel gemeinsamer Verantwortlichkeit von Naturschutz, Jagd und Landnutzung. In: 1. Fortbildungstagung „Arbeitsgemeinschaft Rotwild/ Deutschland“ Vereinigung zur Erhaltung der Lebensräume des Rotwildes in Deutschland, Wolfsburg.
- GOESER, H. (2004): Entstehungsgeschichte des Bundesjagdgesetzes. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages V, Report: 1-10.
- HEWICKER, H. (2000): 120 Jahre Rotwildinsel Hasselbusch (Schleswig Holstein). In: 1. Fortbildungstagung „Arbeitsgemeinschaft Rotwild/ Deutschland“ Vereinigung zur Erhaltung der Lebensräume des Rotwildes in Deutschland, Wolfsburg.
- HOPP, P. (1984): Weite Pirsch - Von Jägern, Wild und Hunden. Paul Parey Verlag, Hamburg.
- KIRCHHOFF, E.-G.J. (2012): Hegegemeinschaften in Deutschland - rechtlicher Rahmen, Aufgaben und Tätigkeiten. Unveröffentlichte Studie im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung, 38 S.
- KRÜGER, U. (2000): Das „Rotwildproblem“ aus Sicht eines Naturschützers. In: 1. Fortbildungstagung „Arbeitsgemeinschaft Rotwild/ Deutschland“, Vereinigung zur Erhaltung der Lebensräume des Rotwildes in Deutschland, Wolfsburg.
- LEONHARDT, P. (2008): Die Wurzeln des Bundesjagdgesetzes. In: Jagdkultur - gestern, heute, morgen. Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern, LJV Bayern (Hrsg.), Band 17: 35-44.
- NIEDING, K.: Rechtliche Informationen zu Hochwild-Hegegemeinschaften. LJV-Justiziar Rechtsanwalt Klaus Nieding; PDF, <http://www.jagd-naheland.de/pdf/Hochwild-Hegegemeinschaften.pdf>, Abrufdatum: 01.06.2012, Stand: 2012.
- POHLMAYER, K. (2004): Modell für die Zukunft – 50 Jahre Rotwildring Harz. Niedersächsischer Jäger 9/2004: 30-33.

Eine Stimme für die Wildtiere.

Wildtiere in Deutschland schützen und Menschen für die Schönheit und Einzigartigkeit der heimischen Wildtiere begeistern – das ist das Anliegen der gemeinnützigen Deutschen Wildtier Stiftung. Mit ihrem Modellprojekt Wildtierland Gut Klepelshagen im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern beweist die Stiftung: Natur- und Artenschutz kann auch in der vom Menschen genutzten Kulturlandschaft erfolgreich umgesetzt werden. Auf fast 2.000 Hektar Fläche betreibt das Gut Klepelshagen wildtierfreundliche und ökologische Land- sowie nachhaltige Forstwirtschaft. Damit wird vielen Wildtieren ihr Lebensraum zurück gegeben.

Das Wissen über Natur und ihre Tier- und Pflanzenwelt darf nicht verloren gehen. Deshalb finden Kinder und Jugendliche bei der Deutschen Wildtier Stiftung viele Naturbildungsangebote. Mit konkreten Projekten erhält die Stiftung Lebensräume von Wildtieren in Deutschland und setzt sich bei Politik und Wirtschaft für ihren Schutz ein. Schirmherr der Deutschen Wildtier Stiftung ist Bundespräsident a.D. Prof. Dr. Roman Herzog.

Helfen Sie schützen!

Deutschland braucht seine Wildtiere. Helfen Sie uns bitte, den Wildtieren eine Zukunft zu geben! Unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende! Herzlichen Dank.

Unser Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft, Konto 846 43 00, BLZ 251 205 10

Deutsche Wildtier Stiftung

Billbrookdeich 216 · 22113 Hamburg

Telefon 040 73339-1880 · Fax 040 7330278

Info@DeutscheWildtierStiftung.de

www.DeutscheWildtierStiftung.de

Fotos:

I.Arndt; Deutsche Wildtier Stiftung / A. Kinser;

Piclease / R. Dorn, F. Herrmann, M.Kühn, M. Nieveler

